

1719. Zürich, Vereinigung. A. Mit Regierungsbeschluß vom 29. Juli 1892 wurde die Ausgabe der Gemeinde Außer Roth an die Badenerstraße im Betrage von 5600 Fr. nach § 102 des Vereinigungsgesetzes gutgeheißen, auf die Genehmigung des Vertrages zwischen der Gemeinde und der Straßenbahngesellschaft aber nicht eingetreten.

B. Mit Zuschrift vom 8. September 1892 ersucht der Gemeinderath Außer Roth dringlich um Wiedererwägung des fraglichen Regierungsbeschlusses, da die Straßenbahngesellschaft ohne Genehmigung des erwähnten Vertrages durch die Regierung über die Auszahlung des zugesicherten Beitrages von 28,000 Fr. Schwierigkeiten erhebe und die Gemeinde dadurch in große Verlegenheit gerathe, da bereits 2000 m² erstellt seien, die Anzahlung der verfallenen 10,000 Fr. seitens der Gesellschaft aber vorläufig versagt werde.

In dieser Sache hat die Direktion der Straßenbahngesellschaft unterm 7. September 1892 folgendes Schreiben an den Gemeinderath Außer Roth erlassen:

„Vor einigen Tagen ist uns der Beschluß zur Kenntniß gekommen, den der h. Regierungsrath betreffend den mit Ihnen unterm 9. Juli vereinbarten Vertrag über Pflasterung des Geleiseraumes etc. am 29. Juli, also schon vor Beginn der Pflasterungsarbeiten, gefaßt hat, und der dahin geht, daß die h. Behörde auf die Genehmigung dieses Vertrages, um welche Sie gemäß dem letzten Artikel desselben nachgesucht haben, nicht eintrete.

„Nach dem Bericht der Direktion der öffentlichen Arbeiten, welcher gleichsam als Erwägung in den Beschluß vom 29. Juli aufgenommen ist, scheint zwar der h. Regierungsrath es als selbstverständlich zu betrachten, daß der Vertrag, also speziell auch der Art. 8 desselben, der für die vorliegende Frage allein in Betracht kommt, auch für die Rechtsnachfolgerin Ihrer Gemeinde, für Neu-Zürich, rechtsverbindlich sei. Allein einerseits ist nicht ganz klar, daß dies wirklich seine Ansicht sei und andererseits ist die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen, daß die Rechtsverbindlichkeit später bestritten werde.

„Ihr Verzicht auf unsern eventuellen Beitrag an den Straßenunterhalt in den Jahren 1892 bis 1898 erscheint als die Rückzahlung eines Vorschusses, den wir Ihrer Gemeinde über die gemäß Art. 16 des Pflichtenheftes vom 13. März 1882 uns obliegende Leistung hinaus für die Pflasterung machen. Dieser Verzicht kommt also einer Ausgabe gleich, und zwar ist es eine solche Ausgabe, welche, weil sie erst die spätern, dem Inkrafttreten der Stadterweiterung nachfolgenden Jahre belastet, nicht bis zum Beginn der einheitlichen Verwaltung durch die laufenden Einnahmen gedeckt wird (§ 102 des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891), die demnach zu ihrer Gültigkeit der Ermächtigung des h. Regierungsrathes bedarf.

„Wenn, gestützt auf eine derartige Argumentation, von Neu-Zürich die genannte Stipulation allenfalls mit Erfolg angefochten und von uns doch ein Beitrag an die Unterhaltungskosten verlangt würde, so könnten wir allerdings den Beitrag an die Materialkosten, welchen wir Ihnen jetzt in der Form eines averfalen Einheitsfußes (5 Fr. per m² Pflasterung) leisten, zur Kompensation verstellen. Allein es könnten auch über diese Einrede oder das Quantitativ Streitigkeiten entstehen, denen wir gerne vorbeugen möchten.

„Wir müssen Sie daher ersuchen, den h. Regierungsrath zu einer Revision seines Beschlusses vom 29. Juli im Sinne einer Genehmigung von Ziff. 8 der Uebereinkunft vom 9. Juli oder wenigstens zu einer solchen Erläuterung desselben zu bestimmen, welche uns zu beruhigen geeignet ist.“

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Durch die Haltung der Direktion der Straßenbahngesellschaft ist man, in Berücksichtigung der Wichtigkeit für das Gemeinwesen Außerstahl, gezwungen, der Sache näher zu treten.

Es ist hier aufgefallen, daß beim ersten Gesuch um Genehmigung des fraglichen Vertrages der Regierungsrath veranlaßt werden wollte, ein Abkommen zwischen der Gemeinde und einer Privatgesellschaft zu ratifiziren, während sonst oft in viel wichtigeren Fällen die Autorität der Gemeinde über alles hoch gehalten und jede Einmischung der Oberbehörden abgelehnt wird. In dem Beschlusse vom 29. Juli 1892 hat der Regierungsrath erklärt, die Genehmigung der Bauausgabe an die Pflasterung involvire für die vereinigte Stadt auch die Verpflichtung für den künftigen Unterhalt; wenn diese Erklärung als zu wenig klar und bindend qualifizirt wird, so erscheint es allerdings, daß die Organe der Straßenbahngesellschaft auch der neuen Stadt kein großes Zutrauen zu schenken gewillt sind.

Die Vereinbarung, wie sie zwischen der Gemeinde Außerstahl und der Straßenbahngesellschaft stattgefunden, enthält alle Bedingungen, welche für eine derartige Uebereinkunft nöthig sind.

Es sind dabei die Art der Anlage und der Ausführung, die Qualität des Materials, die Maßnahmen während des Baues, die Verpflichtungen der Gemeinde und der Genossenschaft, sowie der Vollendungstermin in richtiger Weise eingestellt und einige Aenderungen des bestehenden Vertrages festgesetzt. Im Artikel 11 wird gesagt, daß, damit das erweiterte Zürich die stipulirten Verbindlichkeiten übernehmen müsse, der Regierungsrath den Vertrag zu ratifiziren habe, während Art. 8 die Ausnahmebestimmung enthält, daß vom Jahr 1892—1898 die Gemeinde Außerstahl die Unterhaltungskosten dieser Straßenstrecke allein zu tragen habe.

Diese letztere Bestimmung involvire für Außerstahl bis 1898 etwelche Mehrausgabe, welche aber nicht von Bedeutung sein kann, da nach gänzlicher Neupflasterung des Tramwayraumes innert und neben den Schienen und Geleisen während 6 Jahren größere Reparaturen nicht von Nöthen sein und daher wesentliche Ausgaben für Neu-Zürich deshalb nicht erfolgen werden. Da die Direktion der Straßenbahngesellschaft aber durchaus auf der Erfüllung von Art. 11 des Vertrages beharrt und für Außerstahl wichtige Interessen in Frage kommen, so mag, obwohl eine Fixirung der Unterhaltungskosten dieser Straße für die Dauer von 6 Jahren nicht möglich ist, unter Berufung auf § 102, dennoch auf das Revisionsgesuch eingetreten und der Vertrag, in seinem ganzen Umfang zum Ueberfluß auch noch vom Regierungsrath die Ratifikation erhalten. Dabei darf wohl noch beigefügt werden, daß der Regierungsrath das volle Vertrauen hat, daß die neue Stadt die Verpflichtungen der einzelnen Glieder der Vereinigung, sofern sie so selbstverständlich und wohlberechtigt wie in diesem Falle sind, wohl ohne das Einschreiten der Oberbehörden übernehmen wird.

Der Regierungsrath beschließt:

I. Dem Revisionsgesuch wird entsprochen.

II. Der zwischen der Gemeinde Außerstahl und dem Direktionskomite der Straßenbahngesellschaft vereinbarte Vertrag vom 9. Juli 1892 wird ratifizirt, unter spezieller Berücksichtigung von Art. 8 mit Bezug auf § 102 des Vereinigungsgesetzes.

III. Mittheilung an den Gemeindrath Außerstahl, das Direktionskomite der Straßenbahngesellschaft und die Direktion der öffentlichen Arbeiten.